



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 31.01.2006  
SEK(2006) 120 endgültig

Entwurf für einen

**BESCHLUSS Nr. 2/2006 des GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ**  
**zur Änderungen der Tabellen I, II und IV c) sowie des Anhangs zu Tabelle IV des**  
**Protokolls Nr. 2**

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft –  
(von der Kommission vorgelegt)

Entwurf für einen

**BESCHLUSS Nr. 2/2006 des GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ  
zur Änderungen der Tabellen I, II und IV c) sowie des Anhangs zu Tabelle IV des  
Protokolls Nr. 2**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nachstehend „das Abkommen“ genannt, geändert durch das am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, und auf das zugehörige Protokoll Nr. 2, insbesondere auf Artikel 7, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Beiden Vertragspartnern sollte der ungehinderte Zugang zum Markt für Ethylalkohol gewährt werden. Deshalb sollte Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, der HS-Position 2208.90 in die Tabellen I und IV c) des Protokolls Nr. 2 aufgenommen werden.
- (2) Im schweizerischen Zolltarif fallen fetthaltige Erzeugnisse nicht unter die Tarifnummer 1901.2099. Die Standardzusammensetzung dieser Tarifnummer im Anhang zu Tabelle IV sollte daher angepasst werden, indem der Butteranteil herausgenommen und zum Teil durch einen erhöhten Weichweizenmehlanteil ersetzt wird.
- (3) Getränke, die Milcherzeugnisse enthalten, sollten Preisausgleichsmaßnahmen unterliegen und daher in Tabelle 1 des Protokolls Nr. 2 genannt werden. Bei einer Änderung von Tabelle I muss auch Tabelle II des Protokolls Nr. 2 geändert werden. Da keine Einfuhrzölle auf Präferenzeinfuhren in die Schweiz erhoben werden, sollten diese Produkte künftig auch in Tabelle IV c) der Protokolls Nr. 2 aufgelistet werden -

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Tabellen I, II und IV c) sowie der Anhang zu Tabelle IV des Protokolls Nr. 2 sind wie in den Anhängen I bis IV zu diesem Beschluss zu ändern.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemischten Ausschuss  
Der Vorsitzende*

## ANHANG I

### Änderung von Tabelle I

HS Position Nr.	Warenbeschreibung
0403 bis	
2106	<i>unverändert</i>
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
.90	- andere:
ex .90	- - Milcherzeugnisse der Positionen 0401 und 0402 enthaltend
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke
.90	- andere:
ex .90	- - ausgenommen Traubensaftkonzentrat mit Zusatz von Alkohol
3501	<i>unverändert</i>

## ANHANG II

### Änderung von Tabelle II

HS Position Nr.	Warenbeschreibung
0501	
bis	
2201	<i>unverändert</i>
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
.10	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen
.90	- andere:
ex .90	- - ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder kohlenensäurehaltig und ausgenommen Milcherzeugnisse der Positionen 0401 und 0402 enthaltend
2203	
bis	
2209	<i>unverändert</i>

### Anhang III

#### Tabelle IV wird ersetzt durch:

(c) Die Zollabgabe für die in der folgenden Tabelle genannten Waren ist gleich Null.

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen
1901.9099	
1904.9020	
1905.9040	
2103.2000	
ex 2103.9000	ausgenommen Mango-Chutney, flüssig
2104.1000	
2106.9010	
2106.9024	
2106.9029	
2106.9030	
2106.9040	
2106.9099	
ex 2202.9090	Milcherzeugnisse der Positionen 0401 und 0402 enthaltend
2208.9010	
2208.9099	

## Anhang IV

### Änderung des Anhangs zu Tabelle IV

Die Standardzusammensetzung der Schweizerischen Zollposition Nr. 1901.2099 im Anhang zu Tabelle IV wird ersetzt durch:

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
		kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses												
1901.2099							90				20			